

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 04. Juni 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 04.06.2025 gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl., S. 44), folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Module
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 7 Anrechnung von Berufsausbildungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren des Bachelorstudienganges Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen (MBG), der von der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) getragen wird.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die Allgemeinen Voraussetzungen des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) hinaus muss eine abgeschlossene dreijährige Regelausbildung in einem Pflege-, Heil- oder Gesundheitsfachberuf nachgewiesen werden. Dazu zählen insbesondere:

- Pflegefachberufe (Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege)
- Heilerziehungspflege
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Hebammen, Entbindungspfleger

- Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Assistenten

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4 Module

Das Studium ist modular aufgebaut. Die für die Module zu erbringenden Leistungspunkte sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die im Studiengang vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sollen semesterweise angeboten werden. Prüfungs- und Studienleistungen werden semesterweise wiederholt. Bei Modulen, die über zwei Semester angeboten werden, wird die abschließende Studien- oder Prüfungsleistung jahrweise wiederholt.
- (2) Studienleistungen in Wahlpflichtmodulen oder extracurricularen Angeboten können nur in dem Semester abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird; eine Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Studienordnung sieht folgende Prüfungsleistungen vor:
 1. Portfolio, die einzelnen zu erbringenden Abschnitte werden in der Moduldatenbank dargestellt
 2. Klausur, der Umfang beträgt 90 min
 3. Hausarbeit, deren Umfang bis 20 Seiten beträgt und vom zuständigen Prüfenden festgelegt wird. Zur Hausarbeit zählen: Konzept/Entwurf, Fallbearbeitung, Modularbeit, Praxisbericht, Projektarbeit
 4. Mündliche Prüfung, deren Dauer 20 Minuten beträgt und von zwei Prüfenden abgenommen wird, wobei einer der Prüfenden das Prüfungsprotokoll führt
 5. Referat, dessen Dauer 20 - 30 Minuten beträgt und von einem Prüfenden sowie einem Beisitzenden abgenommen wird, wobei dieser das Protokoll führt.
- (4) Die Studienordnungen können folgende Studienleistungen (§ 13 Abs. 2 RPO) vorsehen:
 1. Mündliche Seminararbeit in Form einer Präsentation, einer Übung, einer Reflexion oder einer Simulation
 2. Schriftliche Seminararbeit in Form einer Übung, eines Exzerptes, einer Reflexion oder einer Literaturrecherche Beitrages, eines Protokolls, eines Berichts oder einer Präsentation

§ 6 **Bachelor-Abschlussarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (2) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften abgenommen. Sie kann auch von einer promovierten Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Sozialwissenschaften abgenommen werden.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung des Betreuenden in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Bachelor-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen, Behörden sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erstellen.
- (5) Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

§ 7 **Anrechnung von Berufsausbildungen**

Die abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 genannten Berufen wird mit 30 ECTS-Punkte pauschal angerechnet. Weitere Anerkennungen und Anrechnungen sind auf Antrag möglich.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum 01.10.2026 ihr Studium beginnen.

Saarbrücken, 20. August 2025

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit